

# RECHTSORDNUNG

## DES TISCHTENNIS - VERBANDES SCHLESWIG - HOLSTEIN e.V., Ausgabe 06/2002

Die *Änderungen* der bisher gültigen Rechtsordnung des "Tischtennis-Verband Schleswig -Holstein e.V.", Ausg. RO 1/96, werden nachfolgend in *kursiv* gedruckt und *links mit einer Linie markiert*. Die geänderte Fassung lautet jetzt:  
„RO des TTVSH - 06/2002“.

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Der TTVSH regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art, Verstöße gegen die Satzung und andere Vorschriften, gegen die sportliche Ordnung, *gegen* verbandsschädigendes Verhalten von Vereinen und deren Mitgliedern sowie *gegen* Amtsträger in eigener Zuständigkeit.

#### 1.2

Der Verbandsgerichtbarkeit unterliegen die Organe, die Vereine und deren Mitglieder.

#### 1.3

*Grundlage für Entscheidungen sind die Satzung des DTTB in der Fassung vom 12.06.2005, die Satzung des NTTV in der Fassung vom 21.05.2005, die Satzung des TTVSH in der Fassung vom 03.07.2006 sowie die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der Fassung vom 17.06.2006. Darüber hinaus alle dazugehörigen Durchführungsbestimmungen des DTTB, des NTTV, des TTVSH. Letztlich die Internationalen Tischtennisregeln A und B, zuletzt veröffentlicht im „Jahrbuch des DTTB“.*

#### 1.4

Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Rechtsordnung entschieden werden, ist eine Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen, es sei denn, dass das Präsidium die schriftliche Genehmigung hierzu erteilt.

### 2. Rechtsorgane

Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind bei **Protestangelegenheiten**:

#### 2.1

- a) die Kreisschiedsgerichte,
- b) die Bezirksschiedsgerichte,
- c) das Verbandsschiedsgericht,
- d) der Ältestenrat.

bei **Disziplinarangelegenheiten**

#### 2.2

- a) die Kreisvorstände,
- b) die Bezirksvorstände,
- c) *das Präsidium des TTVSH*
- d) das Verbandsschiedsgericht,
- e) der Ältestenrat.

### 3. Protestangelegenheiten

#### 3.1

Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder die sich gegen die Wertung von Mannschaftsmeisterschafts- oder Pokalspielen richten, werden von dem zuständigen Schiedsgericht entschieden.

#### 3.2

Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig für Proteste aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Kreisverbände.

### 3.3

Die Bezirksschiedsgerichte sind zuständig für Proteste aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung der Bezirksverbände.

### 3.4

Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für Proteste aus dem Spielbetrieb in der Verantwortung des Landesverbandes. Das Verbandsschiedsgericht ist ausserdem zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Kreis- und Bezirksschiedsgerichte.

### 3.5

Der Ältestenrat ist zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes, die in der 1. Instanz getroffen wurden.

### 3.6

Ein Protest muss innerhalb von zwei Wochen nach Auflösung des Protestfalles bzw. nach erfolgter Zustellung einer Verfügung mit Begründung per Einschreiben über die spielleitende Stelle eingereicht werden. Dieser ist binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

### 3.7

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

### 3.8

„Automatische Ordnungsstrafen“ (*EDB des TTVSH, Abs. J II e*) können nicht mit einem Protest angefochten werden.

Sie werden von den spielleitenden Stellen ausgesprochen und können auch gesammelt am Ende der Spielzeit den Vereinen

zugeleitet werden. Jedoch ist bei der Verhängung von „Automatischen Ordnungsstrafen“, die den zweiten Wiederholungsfall des gleichen Punktes betreffen (*EDB des TTVSH, Absatz J II e*), der Verein von der spielleitenden Stelle in Kenntnis zu setzen, um zu vermeiden, dass der Verein und seine Mitglieder weitere Strafen hinnehmen müssen.

## 4. Disziplinarangelegenheiten

### 4.1

Die Disziplinargewalt erstreckt sich auf die von der jeweiligen Ebene des Verbandes organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen sowie auf die Ahndung von diffamierenden Angriffen von Vereinen und deren Mitgliedern untereinander und auf Amtsträger der jeweiligen Ebene. Sie richtet sich gegen Verstöße von Vereinen und Vereinsmitgliedern gegen Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Verbandes und seiner Gliederungen sowie gegen die sportliche Disziplin.

### 4.2

Die Kreisvorstände sind zuständig für Disziplinarmaßnahmen in Kreisangelegenheiten.

### 4.3

Die Bezirksvorstände sind zuständig für Disziplinarmaßnahmen in Bezirksangelegenheiten.

### 4.4

Das Präsidium des TTVSH ist zuständig für Disziplinarmaßnahmen in Verbandsangelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Kreis- oder Bezirksvorstände ihre Strafgewalt nicht für ausreichend halten oder wenn der Verbands-vorstand aus diesem Grunde einen Vorgang an sich zieht.

#### 4.5

Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreis- oder der Bezirksvorstände sowie des Verbandsvorstandes.

#### 4.6

Der Ältestenrat ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes. Diese Entscheidung ist endgültig.

### 5. Einleiten von Disziplinarmaßnahmen

#### 5.1

Der zuständige Verbands-, Bezirks- oder Kreisvorstand beschließt auf Antrag oder von Amts wegen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

#### 5.2

Gegen die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei dem Vorstand, der die Entscheidung getroffen hat, eingelegt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das jeweilige Schiedsgericht zuständig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Beschließt das Schiedsgericht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, gibt es den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an den zuständigen Verbands-, Bezirks- oder Kreisvorstand ab.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

### 6. Disziplinarmaßnahmen

#### 6.1

Die Kreis- und Bezirksvorstände können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

Gegenüber Vereinen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafen bis zu € 103,--,
- c) Punktabzug bei vorsätzlichen Verstößen gegen die WO des DTTB bzw. die EDB des TTVSH zur WO des DTTB, Abs. E (??).

Die Strafe zu c) kann mit der Strafe zu b) verbunden werden.

Gegenüber Vereinsmitgliedern:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 103,
- c) Sperren der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres.
- d) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes auf Kreis- bzw. Bezirksebene oder bei einem seiner Vereine bis zur Dauer eines Jahres.

Die Strafen zu c) und zu d) können mit der Strafe zu b) verbunden werden.

#### 6.2

**Das Präsidium des TTVSH** kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

gegenüber Vereinen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 512,--,
- c) zeitliche Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb,
- d) Punktabzug und/oder Versagen des Aufstiegs bzw. Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bei vorsätzlichen Verstößen gegen die WO des DTTB bzw. die EDB des TTVSH zur WO des DTTB. E XVI.

Die Strafen zu b) bis zu d) können miteinander verbunden werden.

Gegenüber Vereinsmitgliedern:

- a) Verweis,

- b) Geldstrafe bis zu € 256,--,
- c) zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb,
- d) Verbot der Ausführung eines sportlichen Amtes in Verband, Bezirk, Kreis und/oder bei einem seiner Vereine auf Zeit oder auf Dauer.

Die Strafen zu b) bis zu d) können miteinander verbunden werden.

## 7. Vorläufige Disziplinarmaßnahmen

### 7.1

Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Rechtsorgan vorab einstweilige Maßnahmen aussprechen, und zwar:

Gegenüber Vereinsmitgliedern

eine vorläufige Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und / oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes.

Gegenüber Vereinen

kann eine vorläufige Sperre der Teilnahme am Spielbetrieb nur *durch das Präsidium* des TTVSH ausgesprochen werden.

### 7.2

Wird vom zuständigen Rechtsorgan binnen vier Wochen nach Ausspruch einer einstweiligen Maßnahme keine Disziplinarstrafe nach Ziffer 6. der RO des TTVSH ausgesprochen, so kommt sie automatisch in Wegfall.

## 8. Sofortige Sperre von Vereinsmitgliedern

### 8.1

Den *Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern*, den Sportwarten - gegenüber Jugendlichen auch den Jugendwarten oder den beauftragten Vertretern bei der Veranstaltung - steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Vereinsmitgliedern (Verbandsangehörigen) an Ort und Stelle sofort eine mündliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb auszusprechen.

Vor Aussprechen der Sperre soll der Betroffene angehört werden, wenn das erforderlich erscheint.

### 8.2

Die weitere Entscheidung obliegt dem zuständigen Rechtsorgan. Es hat entweder nach Ziffer 5. der RO von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.

Wird vom zuständigen Rechtsorgan nach Ausspruch der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so kommt sie automatisch in Wegfall.

## 9. Rechtsmittel

### 9.1

Bei Protestangelegenheiten ist gegen die Entscheidung der Kreis- bzw. Bezirksschiedsgerichte Berufung zum Verbandschiedsgericht zulässig. Die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes in der 2. Instanz ist endgültig.

### 9.2

Bei Protestangelegenheiten gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts in 1. Instanz ist die Berufung zum Ältestenrat zulässig. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

### 9.3

Bei Disziplinarangelegenheiten ist gegen die Entscheidungen der Kreis-, Bezirks- oder Verbandsvorstände Einspruch zum

Verbandsschiedsgericht zulässig. Gegen die vom Verbandsschiedsgericht getroffene Entscheidung ist die Berufung zum Ältestenrat zulässig. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

#### 9.4

Ein Rechtsmittel ist nur zulässig, wenn es innerhalb von zwei Wochen bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, eingegangen ist und wenn innerhalb dieser Frist der Gebührevorschuss gemäß Ziffer 11 der Rechtsordnung auf dem betreffenden Konto eingezahlt ist. Die Frist beginnt mit dem Eingang der anzufechtenden Entscheidung bei dem Rechtsmittelführer.

Das Rechtsmittel ist gleichzeitig zu begründen.

#### 9.5

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

#### 9.6

Im Protestverfahren steht das Rechtsmittel der Berufung nur den *unterliegenden* Vereinen, Vereinsmitgliedern oder Amtsträgern zu.

## 10. Verfahrensvorschriften

### 10.1

Sämtliche Rechtsorgane treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) gegeben haben (Ausnahme: Ziffer 7.1 = sofortige Sperre). Beteiligte sind im Protestverfahren die Parteien, in Disziplinarverfahren der/die Beschuldigte/n.

### 10.2

Entscheidungen durch die Rechtsorgane werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende des mit der Entscheidung befaßten Organs kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich, die Beratung über die Entscheidung ist geheim. Bei der Entscheidung müssen mindestens drei Mitglieder des zuständigen Organs anwesend sein. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

### 10.3

Der Verhandlungsgegenstand muss allen Beteiligten eine Woche vorher bekanntgegeben werden. Nur bei Zustimmung aller Beteiligten kann diese Frist aus wichtigen Gründen verkürzt werden.

### 10.4

Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung Beteiligte oder Zeugen nicht, wird trotzdem verhandelt. Gegen die auf diese Weise gefällte Entscheidung steht den durch die Entscheidung Beschwerden der Einspruch mit dem Ergebnis einer erneuten Verhandlung zu, wenn Beteiligte oder Zeugen durch unabwendbare Ereignisse am Erscheinen verhindert waren.

Über die Zulässigkeit einer derartigen Wiederaufnahme entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

Verfahrensbeteiligte und Zeugen haben, sofern sie Verbandsangehörige sind, Ladung der mit Protest- und Disziplinarangelegenheiten befaßten Gremien Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die sportliche Ordnung und können mit den unter Ziffer 6.1.ff. aufgeführten Maßnahmen geahndet werden.

### 10.5

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans ist den Beteiligten per Einschreiben gegen Rückschein mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Verbandsangehörigen richtet, ergeht die Mitteilung

an dessen Verein per Einschreiben gegen Rückschein (*an den* Abteilungsleiter und *an den* Vorsitzenden).

Verfahrensentscheidungen gegen Amtsträger sind ausserdem der zuständigen spielleitenden Stelle, dem zuständigen Kreis- oder Bezirksvorsitzenden und dem Präsidenten mitzuteilen.

#### 10.6

Entscheidungen in diesem Sinne sind auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und damit ggf. vorläufige Disziplinarmaßnahmen.

#### 10.7

Im Falle einer sofortigen Sperre nach Ziffer 8. der RO ist diese Maßnahme zwecks Bestätigung unverzüglich dem Betroffenen und dessen Verein mitzuteilen.

#### 10.8

Ausserdem sind die Entscheidungen aller Rechtsorgane formlos an die Geschäftsstelle des TTVSH zu übermitteln.

#### 10.9

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans *kann* vom TTVSH veröffentlicht werden. Rechtskräftige Sperren *müssen* vom TTVSH veröffentlicht werden.

#### 10.10

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss *folgende Angaben* enthalten:

die Zusammensetzung des Rechtsorgans, den Gegenstand der Verhandlung, den Namen der Beteiligten, die ergangene Entscheidung nebst *der* Kostenentscheidung, die Begründung der Entscheidung, die angewandten Bestimmungen, die Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, *die* Höhe der Gebühr, *der* Zahlungsempfänger.

#### 10.11

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verfahrensvorschriften kann die Berufungsinstanz die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die mit dem Fall zuerst befasst gewesene Stelle zurückverweisen. Diese hat sodann in anderer Besetzung erneut hierüber zu befinden.

### 11. Kosten des Verfahrens

Die Kosten eines Verfahrens *bestehen* aus den Gebühren und den Auslagen. Zur Deckung der Gebühren werden Pauschalbeträge erhoben. Für jede Instanz hat der Protestführer bzw. der Rechtsmittelführer einen Vorschuss in Höhe der Gebührenpauschale zu leisten.

Die Gebührenvorschüsse sind innerhalb der Protest- bzw. Rechtsmittelfristen auf das Konto der für die jeweilige Rechtsinstanz zuständigen Gliederung des Verbandes (Kreis-, Bezirks-, Verbandskonto) einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung wird der Protest oder das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss einzuzahlen ist, beträgt:

bei den Kreisschiedsgerichten	€ 26,--
bei den Bezirksschiedsgerichten	€ 41,--
beim Verbandsschiedsgericht	€ 77,--
beim Ältestenrat	€ 77,--

Auf besondere Vorschüsse zur Deckung der Auslagen wird verzichtet. Auslagen in Sinne dieser RO sind:

Auslagen der Rechtsorgane (Fahrkosten, Tagegeld),  
Auslagen geladener Zeugen und/oder Sachverständigen,  
Auslagen für Porto, Telefon- bzw. Telefaxgebühren, ggf. Raummiete.

Die dem Protest- bzw. Rechtsmittelführer selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

## 12.

Bei Verhängung von Disziplinarstrafen werden die Verfahrenskosten gesondert ausgewiesen.

## 13.

Obsiegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Gebührevorschuss erstattet.

Wird dem Einspruch teilweise stattgegeben, ist eine Kostenteilung entsprechend dem Erfolg des Protestes bzw. Rechtsmittels vorzunehmen. Bleibt ein Protest bzw. Rechtsmittel ohne Erfolg, hat der Protest- bzw. Rechtsmittelführer die Verfahrenskosten zu tragen.

Als *erfolglos* gelten ein Protest oder ein Rechtsmittel auch dann, wenn der Protest oder das Rechtsmittel zurückgenommen werden oder als unzulässig verworfen werden.

## 14.

Für die Kosten eines Verbandsmitgliedes haftet dessen Verein als Gesamtschuldner.

## 15. Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung

### 15.1

Die jeweilige Instanz setzt die Kosten des Verfahrens dem Grunde nach fest. Die Einzelberechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle des TTVSH.

### 15.2

Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

### 15.3

Geht die Zahlung des Kostenschuldners nicht innerhalb der angegebenen Frist beim TTVSH ein, so kann das Präsidium gegen den Kostenschuldner eine zeitliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb und/oder das Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes in seinem Bereich bis zum Eingang der Zahlung aussprechen.

O

W

## 16.

Soweit für die Regelung eines Streitfalles die Zuständigkeit in dieser Rechtsordnung nicht festgelegt ist, entscheidet das Verbandsschiedsgericht in 1. Instanz.

*Die Änderungen der Rechtsordnung wurden auf dem Verbandstag des Tischtennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. am 16. Juni 2002 einstimmig beschlossen und treten mit diesem Tage in Kraft.*